

Vorlage Nr. 14/4290

öffentlich

Datum: 12.08.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 10.09.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4290 die „teamZUKUNFT gGmbH“, Adamsstraße 1a in 51063 Köln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „teamZUKUNFT gGmbH“, Adamsstraße 1a in 51063 Köln beantragte mit Schreiben vom 10.06.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Gegenstand des Unternehmens, insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, Klassenfahrten, Ferienfreizeiten sowie die Betreuung minderjähriger Flüchtlinge.“

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2017 nachgewiesen worden ist und keine Gründe ersichtlich sind, die Anerkennung zu verweigern, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4290:

Die „teamZUKUNFT gGmbH“, Adamsstraße 1a in 51063 Köln beantragte mit Schreiben vom 10.06.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des im Jahre 2018 geänderten Gesellschaftsvertrages, der bei gleichem Gesellschaftszweck ursprünglich im Jahre 2015 errichtet worden ist, wie folgt beschrieben: „Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Gegenstand des Unternehmens, insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, Klassenfahrten, Ferienfreizeiten sowie die Betreuung minderjähriger Flüchtlinge.“

Die Antragstellerin ist in den Städten Köln, Düsseldorf, Hilden, Monheim und im Rheinisch-Bergischen Kreis tätig.

Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben durch die hauptamtliche Tätigkeit von 12 Mitarbeitenden, 15 ehrenamtlich Tätigen und 1 Honorarkraft.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der
 - a. fachlichen und
 - b. personellen

Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Gegenstand des Unternehmens, insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, Klassenfahrten, Ferienfreizeiten sowie die Betreuung minderjähriger Flüchtlinge.“ An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Ost vom 13.11.2019 wurde die Gesellschaft von Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt. Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2017 nachgewiesen worden ist und keine Gründe ersichtlich sind, die Anerkennung zu verweigern, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der gemeinnützigen GmbH lautet:

teamZUKUNFT gGmbH

2. Die gGmbH hat ihren Sitz in Köln

§ 2

Gemeinnützigkeit, Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Gegenstand des Unternehmens, insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, Klassenfahrten, Ferienfreizeiten sowie die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die den Unternehmenszweck zu fördern geeignet sind.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zweckbindung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge.

§ 5

Stammkapital, Einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (In Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

2. Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

Herr Holger Falk, geb. 26.09.1971, wohnhaft Wilhelm-Münker-Str. 9, 57271 Hilchenbach, übernimmt den Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 25.000,00.

3. Die Einlagen sind in Geld zu erbringen und in Höhe von 50 % sofort einzuzahlen. Die Restbeträge sind nach Aufforderung durch die Geschäftsführung einzuzahlen.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
3. Soweit schon vor der Eintragung der gGmbH ins Handelsregister Geschäfte gemacht werden, die die gGmbH betreffen, gelten diese Geschäfte als für Rechnung der gGmbH getätigt.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser für sich einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2. Durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss kann:

- a) einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis auch für den Fall eingeräumt werden, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind,
- b) der Widerruf der Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer von dem Vorliegen von wichtigen Gründen abhängig gemacht werden und
- c) einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eingeräumt werden.

3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Für andere Geschäfte ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

4. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gelten die Ziffern 1 bis 3 für die Bestellung der Liquidatoren und deren Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft entsprechend.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. In diesem Falle ist die unwirksame Vertragsbestimmung so umzudeuten bzw. durch eine andere Bestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Gesellschafter möglichst weitgehend verwirklicht wird.

§ 9

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand bis zur Höhe von EUR 1.500,00 trägt die Gesellschaft. Er besteht aus den Kosten der notariellen Beurkundung dieses Vertrages und seiner handelsgerichtlichen Anmeldung, den Eintragungskosten des Registergerichts und den Veröffentlichungskosten.